Rechtfertigung

der

Koburger Bürgerschaft,

gegen

die Beschuldigung einer Rebellion

mittelst

Untersuchung der Fragen:

In wie fern sind Bürger eines Staats berechtiget, über die Handlungen eines obersten Staatsdieners Beschwerden zu führen, oder Rechenschaft, und darnach seine Entlassung von dem Regenten zu fordern?

1803.

Den

sämtlichen Bürgern in Koburg

gewidmet.

Nicht zu euerer Vertheidigung, sondern zur Rechtfertigung euerer Ehre und eueres guten Ruf's, brave Bürger! habe ich diese kleine Schrift entworfen, und widme Euch solche in der Ueberzeugung, daß meine Darstellung mit euerem inneren Bewußtseyn, euerem Gewissen übereinstimmt, und in der Hoffnung, daß sich euere Denkart in Liebe gegen seine Fürsten, in Gehorsam ge-

gen die bestehenden Gesetze und in einer freymüthigen Geradheit und Wahrheitsliebe immer gleich bleiben möge!

Wer je unter Euch die schuldige Anhänglichkeit und Ehrfurcht an seinen Regenten, wer je die Gerechtigkeits- und Volksliebe derselben vergessen könnte, wer je geschmeidige Falschheit und Arglist

herzlicher Offenherzigkeit vorzuziehen im Stande ist, den verachtet als einen Verworfenen, sondert Euch von ihm, wie von einem Geächteten!

Laßt Euch immer roh, aber ehrlich nennen; ein roher Diamant bleibt doch ewig mehr werth, als ein noch so schön geschliffener Kieselstein!

Bleibt euerer Religion, euerem auch äusserlichen Eifer für dieselbe getreu! sie führt zum Guten, und wird Euch — auch bey dem nicht zu erwartenden größten Druck — vor dem Unglück bewahren, Rebellen ähnlich zu handeln.

Aloisius G — z.

Vorbericht.

Dem Erscheinen gegenwärtiger Schrift kam der Verfasser der Wahrheit und Unwahrheit, oder Bemerkungen über einen Aufsatz im koburger neuen Wochenblatt, die Landstände dieses Fürstenthums betreffend, zuvor. Da aber derselbe besonders das Verfahren und die Gerechtsame der koburgischen Landschaft so schön als gründlich gerechtfertiget hat, und meine Arbeit die Rechtfertigung der koburgischen Bürgerschaft gegen angeschuldigte Rebellion vorzüglich zur Absicht haben soll, so glaube ich demohngeachtet damit nachkommen zu dürfen, zumal sie das Publikum durch Darstellung des Ganges der Begebenheiten in den Stand

setzen wird, die vortreflichen Bemerkungen, besonders den Schluß jener Schrift hier näher belegt zu finden.

Sollte auch der dirigirende Minister von Kretschmann in der angekündigten: „Beurkundete Geschichte der Organisation der Sachsen-Koburg-Saalfeldischen Lande in den Jahren 1801 — 1803.“ seine Organisation zur Zufriedenheit des ganzen Landes zu rechtfertigen im Stande seyn, so wird Er wenigstens die den Bürgern in Koburg angeschuldigte Empörung, und die Nothwendigkeit seiner genommenen Maasregeln zur Genüge zu beweisen schuldig bleiben, und also diese kleine Schrift, vielleicht als treue Gegendarstellung immer ihre Stelle behaupten.

Homo ſum, et nihil humani, a me alienum puto.

In unſern Zeiten kann wohl einem Volk kein grösſerer Schandflecken angehängt werden, als der des Aufruhrs und der Empörung. Mit Recht verabſcheut von den erſten Gerichtshöfen, verachtet von ſeinen Nachbarn, und beſchimpft vor ſeinen Zeitgenoſſen und der Nachwelt, ſtehet es gleichſam am Pranger.

Die Worte tumultuariſche, empöreriſche Auftritte vertretten die Lärmſtangen gegen einen gemeinſchaftlichen Feind; Alles horcht hoch auf, und iſt bereit eine Menſchenmaſſe zu vernichten, die die unverſchmerzlichen Scenen einer Revolution zu erneuern drohet.

Alle Bande der Vereinigung werden aufgelöst, das Zutrauen zwiſchen Volk und Fürſten wird dadurch ſchrecklich vernichtet, das Mißtrauen aller mit einem ſolchen

Völkchen in Verbindung stehenden benachbarten Staaten erzeugt, der allgemeine Credit geschwächt, und selbst Verwandschaft und Freundschaft gestört; Denn alles scheuet sich mit Menschen in Umgang zu erscheinen, die in den gehässigen Revolutions-Zustand erkläret sind.

Der Bürger darf nun seinem Mitbürger, der Vater dem Sohn, kein Bruder dem andern mehr trauen, denn alles wittert Verrath, und fürchtet in die Strafen eines Verbrechens zu fallen, das als Princip aller Worte und Handlungen vorausgesezt, und unter Umständen angedichtet wird, wogegen keine Unschuld zu schützen vermag.

Ruhe und Eintracht muß aus einem solchen Lande fliehen, und Partheygeist an ihre Stelle tretten. Die Moralität geht zu Grabe, Eigennutz, Verrath und die Kabale, sich durch die Gegenparthey auch mit zu schwingen (hier Gottlob, noch eine Mißgeburt), tretten an die Tagesordnung.

Wenn man diese Schilderung im gegenwärtigen Fall zu stark findet, so mag die Ursache wohl nur in der bald erlangten Ueberzeugung liegen, daß nie eine Revolution in Koburg vorhanden war; aber wer in die inneren Verhältnisse der Bürger, in die Zirkel der Familien zu schauen vermag, der findet Gelegenheit genug meinen Behauptungen beyzustimmen.

Es ist also wohl der Mühe werth, zu untersuchen, ob der von Obrigkeitswegen angeschuldigte Vorwurf einer Empörung die Koburger Bürgerschaft wirklich trift? und wenn es möglich ist, sie von einem Verbrechen vor dem Publiko zu reinigen, das um so schändlicher wäre, als die innigste Liebe zu Fürsten und Obrigkeit ihr Ruhm und ihr Stolz war.

Ich muß da anfangen, wo die ersten Ursachen zu allen diesen Begebenheiten zu suchen sind; berufe mich dabey auf das Urtheil aller Sachkundigen, und folge der Wahrheit.

Der jezt regierende Fürst tratt seine Regierung unter Umständen an, die Ihm nichts weniger als angenehm und günstig seyn konnten, und es war eine Hülfe nöthig, die keinen Aufschub zugab.

Die kaiserliche Debitkommission verhinderte nothwendig jede mögliche Vermehrung der Hülfsquellen zum Vortheil des Regenten, und es herrschte über die Kameralverwaltung des Fürstenthums, über den wahren Zustand der Finanzen eine Dunkelheit, die der gute Fürst bey aller angewandten Mühe zu durchdringen nicht vermochte, und worüber kein Mensch, Ihm helles Licht zu verbreiten, ganz bereit war. Dazu gesellten sich noch seine Privatangelegenheiten, die, wer nicht unbillig urtheilen will, durch den Drang, durch die Natur der Umstände herbeygeführt, Ihm durchaus nicht zur Last gelegt werden können.

Als Regent durch die Debitkommission gebunden und verhindert, den wahren Stand der Sachen kennen zu lernen und die mögliche Hilfe zu berechnen, als Privatmann

ohne Unterstützung, mußte Er sich nach jemand umsehen, dem Er sich mittheilen, von dessen Einsichten Er sich hülfreichen Rath versprechen durfte.

Ob nicht unter den alten Dienern auch ein Mann dieses Vertrauens werth zu finden gewesen, ob Diener oder Herr zu wenig Ernst zu gründlicher Abhülfe aller Anliegen untereinander bewiesen, bleiben Fragen, deren Antworten sich nicht belegen lassen; ich glaube mit Recht den Grund zur Wahl eines Fremden, in dem natürlichen Gefühl des Menschen zu suchen: sich, aus einer edlen Zurückhaltung in seinen Anliegen lieber einem ganz Fremden, als jemand, der um uns ist und war, mitzutheilen; man glaubt sich besser aufgehoben, sezt kein Vorurtheil voraus, spricht freyer und erwartet freyere Erklärungen.

Empfehlung und Gelegenheit trugen endlich dazu bey, daß der Herzog den damaligen königlich Preußischen Kammerdirektor Kretschmann zum Vertrauten seiner Anliegen machte, und sich solchen nur

auf einige Monate zum Rathgeber von dem König erbat.

Mit reichen Kenntnissen, vortheilhafte Staats- und Finanzeinrichtungen zu treffen, ausgerüstet, tratt Kretschmann seine kommittirte Arbeit an, fand aber, theils in der vorhandenen kaiserlichen Debitkommission, theils in den übrigen Dienern des Staats, in seinen Planen Hinderungen, denen er unter der gegenwärtigen Firma abzuhelfen nicht Macht genug hatte. Und so leitete sich denn die Sache von selbst dahin ein, daß derselbe als erster dirigirender Minister in Dienste genommen werden mußte.*) Er erhielt auf Verlangen von dem König seine Entlassung, und wurde — in den Adelstand erhoben.

---

*) Allerdings eine sonderbare Wendung des Schicksals. Noch vor 10 Jahren als Advokat von eben diesem Lande verfolgt, und jezt — dirigirender Minister daselbst! So weit können es Fähigkeiten und Thätigkeit bringen. Aber die allgemeine Meinung mißbilligte schon, noch von jenen Zeiten her, diese Wahl.

Jezt trat Er in ganz anderer Eigenschaft auf; Alles war subordinirt und mußte gehorchen, und das erste Beginnen (was aber leicht und unter andern Umständen mit weit mehr Vortheil auszuführen gewesen) war die bewirkte Aufhebung der Debitkommission.

Ueberall zeigte sich nun ein Administrationsgeist, der nirgends mehr Mangel, sondern allenthalben Ueberfluß fand.

Die Aufhebung der Debitkommission wurde folgendermassen ausgeführt: es machten theils die Landschaft, theils die Gemeinden des Landes auf vorherige Anträge gegen Verpfändung eines ganzen Amtes Vorschüsse zu Bezahlung vorhandener Schulden, theils mußten Stifter und Pia Corpora ihre Capitalien, nach einem verglichenen sehr beträchtlichen Nachlaß der langjährigen Zinse, der Staatskasse stehen lassen, wogegen sie aber nun 5 Pro C. Zinsen, ebenfalls unter Verschreibung eines Amtes, erheben, wo sie vorher nur 2 — 3 Pro C. erhalten hatten.

Der Gegenstand der Kommission, nemlich Schulden, ist also immer geblieben, nur mit dem Unterschied, daß sonst 2— 3 Pro C. Zinsen gegeben wurden, wo jezt 5 Pro C. durchaus gegeben werden.

Nicht zu leugnen ist, daß dabey durch Nachlaß ein Beträchtliches erzielet wurde, ob dieses aber nicht auf andere Weise ebenfalls und besser erzielet werden konnte, ob es sich mit den nun erhöhten Zinsen nicht kompensirt, mag der Sachkundige selbst berechnen. Dabey ist nicht zu vergessen, daß mancher arme Bürger seine geringe Forderung aus dieser Debitmasse bis jezt noch nicht erhalten hat, also noch manches als ungeschehen anzusehen ist, was als längst berichtiget angegeben wird.

Was zu verkaufen möglich war, wurde verkauft, Domainen wurden veräussert— und die alten brauchbaren schönen Kanonen als Bruch abgegeben, wobey der Käufer das Alterum tantum profitirte, weil er besser speculirte, und sie zum Gebrauch wieder angebracht hat.

Nur drey erbärmliche eiserne 3 Pfünder, die man kaum bis über die Stadt hört, blieben als Lärmkanonen bey Feuersgefahr ꝛc. *) und die Saalfelder schreiben nicht ohne Ursache den lezten verheerenden Brand dem Mangel an ihren Lärmkanonen zu, denn auch ihnen hatte man solche zum Verkauf weggeführt.

Mit blutendem Herzen sahen die Bürger dieser lezten brauchbaren Zierde ihrer Veste sich beraubt; die übrigen 8 Gesammthäuser wollten sie, wohl mit Recht, als unveräusserliche Inventarienstücke betrachtet wissen, und der Erlös von 20 bis 25000 fl. rhn. — rettete weder von einer Noth, noch ist sonst diese Finanzoperation durch ihre Verwendung gerechtfertiget worden.

Nach Aufhebung der kaiserlichen Debitkommission begann eine allgemeine Organi-

---

*) Vermuthlich in der Voraussetzung, daß dem Fürsten und ganzem Land festliche Kanonaden schon von selbst vergehen würden, dazu also keine übrig gelassen zu werden brauchten.

sation des ganzen Landes; Der Hof, die Justitz- und Kameraladministration, das Militär, kurz Alles wurde organisirt. Alles erhielt seine Etats, deren schöner Form nichts fehlt, als daß die Ausgaben gemeiniglich grösser und die Einnahmen geringer ausfallen, als berechnet worden ist, und die überhaupt der Uneingeweihte mit dem bekannten Ertrag des Landes in keine Uebereinstimmung zu bringen weiß.

Alles erhielt eine andere, neue, gut zugeschnittene Form, und Koburg bekam unter andern, wie ein lustiger Vogel bemerkte, mehr Landesregierungsräthe, als es □ Meilen hält. *)

Es wurden Stellen eingezogen, oder versezt, oder neue gemacht; Der Eine be-

*) Man muß freylich dabey bemerken, daß Wer nur einigermassen Antheil am Regieren nimmt, dazu gehört. Und doch waren ihrer noch nicht genug, es gieng, wie bey manchem grossen Trauerspiel, daß ein und dieselbe Person 2 auch 3mal Rolle und Klei-

kam mehr, der Andere weniger als er vorher hatte, und es tratt jezt eine Würdigung der Staatsdiener ein, wo mancher mit Weib und Kindern auf die Hälfte zeitheriger Einnahm herunter gesezt, sich den Nahrungssorgen, ja der Verzweiflung Preis gegeben sah.*)

Das bekannte Hausgesetz erschien, eine Giro- Leih- und Staatsbank wurde errichtet, und das an der Böhmischen Grenze gelegene Guth des dirigirenden Ministers um beynahe noch ein mal so theuer, als er es gekauft hatte, von dem regierenden Herzog erkauft. ꝛc. ꝛc.

---

dung wechseln muß. Zum Beyspiel ist anzuführen, daß aus einem Kammer- Schul- und Konsistorialrath zugleich auch ein Forstmeister gemacht werden mußte, ob er gleich weder Forst- noch Jagdgerecht war, — in seinen eigentlichen Fächern aber ein sehr geschickter Mann.

*) Wer weiß sich nicht selbst Beyspiele anzuführen?

Kein Mensch wollte alle diese Vorkehrungen, die doch immer mit grossem Aufwand verbunden waren, als nothwendig und zuträglich begreiffen können, und jedermann glaubte, daß alles alte viel besser gewesen wäre, und nichts dergleichen zum Glück des Landes fehle.

Die Organisation ergriff nun auch die Staatsverwaltung und die Polizey, und leztere fieng damit an: die Numerirung der Häuser zu bewerkstelligen. Diese sehr unschuldige und in der Polizeygewalt begründete

---

*) Mängel, meine lieben Bürger, giebt es überall, und so auch bey Euch noch, und hie und da waren allerdings Verbesserungen nothwendig, nur mußte nicht alles über den Haufen geworfen, und dieser kleine Staat nach einer grossen Monarchie gemodelt werden sollen, von der man einem kleinen Land alles Drückende, aber nicht das Wohlthätige derselben geben kann; und es ist freylich ein sehr empörendes Gefühl, wenn man mit Gewalt glücklicher gemacht werden soll, als man sich zu seyn wünscht!

Sache gab die Veranlassung zu allen nachherigen Irrungen.*)

Es entstunden bey den Bürgern und Landleuten allerley Bedenklichkeiten, die durch die Art und Weise, — daß man es der Bürgerschaft zuerst durch die Viertelsmeister bekannt machte, dadurch zu Versammlungen Veranlassung gab, wo Einer diesen, der Andere jenen Einfall hatte; — daß man sich in mündliche Vorstellungen von Seiten des Ministerii eingelassen, wobey Widersprüche und Verleugnungen von Thatsachen unterliefen**) — erregt wur-

---

*) Es hieß auch hier, wie immer bey solchen Gelegenheiten: es war sonst nicht, und wer weiß, was es zu bedeuten hat! Aber liebe Bürger! Was ordentlicher werden kann, muß jeder mit Dank annehmen, und überhaupt müßt ihr einen unschuldigen Spaß nicht verderben.

**) Z. B. Ein Bürger äusserte bey dieser Versammlung seine Bedenklichkeiten dadurch, daß er anführte: es sey einem Prinzen vom Haus, der schon als Prinz, dann seines Trankstener freyen Hauses wegen davon

den. Nun entstand Mißtrauen auf Mißtrauen; aus der Umfrage hatten sie Muth zum Widerspruch gefaßt, und liessen jezt alle ihre zeither gesammelten Zweifel und Bedenklichkeiten los.

Die in dem wegen Numeriren der Häuser ergangenen Rescript noch angeführten Unterstützungsgründe dieser Anstalt, als: die Errichtung einer Brandassekuration, Hypothekenwesen, neuer Steuerkatastern, Saal- und Lägerbücher ꝛc. schienen jene Bedenklichkeiten noch mehr zu bestättigen.

Was die Errichtung einer Brandassekuration anlangt, sagten sie untereinander,

---

befreyt seyn müßte, dennoch die Tranksteuer abgefordert worden.— Was nun die Bürger bey allen guten Versicherungen erwarten dürften, wenn es den Prinzen so ergienge? Der Minister erklärte es für nicht wahr, und — es war doch wahr!

Ein anderer führte die Einziehung der milden Stiftsgelder zur Staatskasse als Besorgniß weiterer Eingriffe an; der Minister leugnete dieses Vorhaben, und — schon waren die Befehle an die Kassenverwalter

„so ist unser Land, allein, zu klein. Das platte Land kann sich mit den Städten darüber nicht vereinigen, weil die Gelegenheit, Leichtigkeit und Gefahr einer Feuersbrunst viel überwiegender ist: Wer die Bauart von Koburg und der andern Städte kennt, wird uns beypflichten. Jezt sind die Leute sehr vorsichtig, und in Gefahr sehr thätig, würden sie es noch so seyn, wenn einer für seine alte Hütte eine neue zu erwarten hat? Wo wir uns einander helfen können, thun wir es ohnehin und aus reiner Herzensgüte, nicht steuermässig!"

„Mit dem Hypothekenwesen hieß es — will es uns auch nicht recht eingehen. Es

---

dazu ausgefertiget! So suchte der Minister die Bürger bey der nemlichen Gelegenheit, gegen ihren Magistrat, auf eine nicht ministerielle Weise, mißtrauisch zu machen; zog aber dieses gerade sich zu, weil der Koburger das mehr als Unschickliche: Bürger gegen ihre Obrigkeit aufzuhetzen, dann seine darunter verborgenen Absichten wohl einsah.

soll dadurch unser Eigenthum gesichert, Prozesse verhindert, und der Credit vermehrt werden! Unter einem gerechten Fürsten und weisen Räthen halten wir unser Eigenthum so schon für versichert genug, und fürchten bey einer guten Sache auch Prozesse nicht. Wie man hört, so werden die Prozesse dadurch oft erst rege gemacht, und bey dem Beweis der Besitztitel auf viele Jahre zurück, eine Menge sogenannte Nachweisungen nothwendig, die den Obrigkeiten viel Arbeit, uns viel Mühe und Unkosten machen, und oft gar zur Folge haben, daß wir uns müssen gefallen lassen, die halbe Welt in den Zeitungen aufgefordert zu sehen, ob sie nicht Lust und Belieben hätte, Ansprüche an unser Eigenthum zu machen."

„Bey uns ist das Eigenthum nicht so ungewiß, als es ander Orten seyn muß, und mit dem Kredit, da hat es gar seine Mucken. Es ist leichter jemand seinen Kredit nehmen, als ihm welchen geben; Wir haben Gottlob Kredit genug, und stehen,

Dank dem Himmel, so gut, daß wir wenig zu borgen brauchen, sondern Andere von uns borgen; es mögen also nur die, so von uns haben wollen, sich Kredit verschaffen, Wir untereinander halten uns noch für ehrliche Leute, sind mit den zeitherigen Versicherungen unserer Obrigkeiten ganz zufrieden, und müssen fürchten, daß es anders wird, wenn die Leute vom Hypothekenwesen hören."

„Mit den Steuer-, Saal- und Lager-Büchern, dächten wir, wäre es so auch recht gut. Es ist alles recht ordentlich gewesen, und wird uns schon jezt beschwerlich das Jahr 4, 5 mal unserer Gaben wegen gehen zu müssen, wo wir sonst nur einmal gegangen sind, doch müssen wir uns das gefallen lassen, und thun es gerne. Mehr können wir nicht geben, und brauchts wohl auch eigentlich nicht, und wegen Ungleichheit der Abgaben führt auch niemand Beschwerde, obwohl das uns nichts angienge, und so wären wir mit unserer alten Einrichtung auch hierinnen recht wohl zufrie-

den. Die neuen Staatsmoden stehen uns gar nicht zu Gesicht, unser ganzes Thun und Wesen paßt nicht dazu, und da giebts Karrikaturen, die wir nicht einmal im Kupfer sehen mögen."

Dieses war und ist die Sprache der Koburger Bürger, der sich immer die Besorgniß zugesellt, daß durch die neuen Einrichtungen der Aufgang und die Staatsschulden sich mehren, statt mindern müßten, und daß ihr guter Fürst, in der Hoffnung, ihr Gutes zu bewirken, sie und sein Haus dadurch in noch grössere Schulden als vorher versezt sehen würde. *)

Die Liebe zu ihren Fürsten, zu ihrem Vaterland wurde lebendig, und es kam nun durch die Viertelsmeister und einige Bürger nicht nur über die Numerirung der

---

*) Daß diese Sprache immer noch Gründe gegen sich haben kann, ist gewiß; aber sie beweißt wenigstens keine Rebellion und enthält nebstdem sehr viel Wahres, was Beherzigung verdient!

Häuser, sondern auch vorzüglich über die verfügte Einziehung der sämmtlichen baaren Gelder und Kapitalien des gemeinen Stadtvermögens und sämtlicher milden Stiftungen in die Staatskasse, dann vorgenommene Veräusserungen und neuerliche Landesacquisitionen; Vermehrung des Militärs und der Besoldungen für fremde Diener, wobey Landeskinder zurückgesezt worden, dann Schmählerung bürgerlicher Nahrung durch eigene sehr kostenspielige Administration der Kammergüter, Bierbrauereyen und Brandweinbrennereyen, äusserst drückende Sportelerhöhung u. s. w. — bey dem Stadtmagistrat zu freymüthigen Erklärungen, die sie damit endigten:

„Daß sie nach diesen vorgestellten Umständen wünschen und bitten müßten, daß der Geheime Rath Göbel von ihrem durchlauchtigsten Fürsten wieder zu seinem ersten Minister oder Rathgeber erhoben werden möchte; daß sie die ergehenden Re-

„scripte nicht von dem dirigirenden „Herrn Minister, sondern wie sonst „von ihrem guten Herzog unterschrie„ben wünschten! rc.

Hierin liegt nun mit andern Worten die Bitte, den Minister von Kretschmann seiner Dienste zu entlassen.

Diese Vorstellungen und darauf begründete Bitten brachten sie mündlich bey ihrer Obrigkeit dem Stadtmagistrat vor, von welchem solche zu Protokoll genommen und mit Bericht eingesendet worden sind. Sie geschahen im ordentlichen Weg, ohne Tumult, ohne Verletzung der Form; ja die Bürgerschaft wendete sich sogar in aller Unterthänigkeit an die Prinzen,*) den Oncle

*) Diese guten Fürsten nahmen keinen weitern Antheil an der Sache, als daß Sie die Gnade des regierenden Herzogs auf die herzliche Liebe und Besorgniß seiner Unterthanen, für Sein und des Vaterlandes Wohl aufmerksam zu machen suchten. Aber auch Sie wurden verkannt, verläumdet und alles Vertrauens schändlich beraubt!

und Bruder des regierenden Herzogs, baten um gnädigste Verwendung, um Gehör ihrer reinsten Absichten, um Abwendung einer Gefahr, die ihrem Wohlstand und dem Glück ihres Fürsten drohten, für den sie Leib und Leben, Hab und Guth opferten, wenn Er ihre alte gute Verfassung erhalten, und sie nicht, im ersten Augenblick nicht zu berechnenden Finanzplanen Preis geben würde.

Diese eingeschlagenen Wege zeugen wohl von keiner Rebellion; es gab auch keine heimlichen Zusammenkünfte, alles wurde öffentlich verhandelt, denn jeder trug die Liebe zu seinem Fürsten, die Liebe zum Vaterland im Herzen und auf dem Mund.

Noch gieng die Sache ihren ordentlichen Gang. Zur Untersuchung der angebrachten Beschwerden wurde eine Kommission aus dem Präsidenten*) und einem Rath der

*) Goebel — warum denn gerade diesen, der so von der Bürgerschaft empfohlen war?

Landesregierung niedergesezt. Ob diese Kommission aus den eigentlich Nachgeordneten des Ministers, gegen den die Beschwerden gerichtet waren, räthlich, ob derselbe unter der Zeit im Ministerio noch dirigiren, ob er bey vorwaltender Dispensation des Regierungspräsidenten auf der Regierung auch das Praesidium führen sollte oder nicht; ob unter diesen Umständen die Kommission und Bürger ganz ungestört, von allem Einfluß entfernt, arbeiten könnten, und ob es nach der Vorschrift ganz so seyn sollte? wollen viele bezweifeln; der Verfasser aber will es, weil unter gehörigen Voraussetzungen die Kommission eines Fürsten aus seiner Regierung allerdings für rechtsgültig auch in diesem Fall anerkannt werden muß, der näheren Beurtheilung des dabey interessirten Publikums überlassen. Endlich schien aber der Minister v. K. auch diese Zweifel beseitigen zu wollen, in-

Um der Bürgerschaft damit gleichsam ein Compliment zu machen, oder ihn aufs Eis zu führen?

dem er vor der Hand seine Feder niederzulegen erklärte und um seinen Abschied bat.

Voraus wußte man, daß er ihn nicht erhalten würde, und die Sache blieb beym alten.

Bey der Untersuchung kann übrigens noch nichts hochverrätherisches herausgekommen seyn, weil von einem Erkenntniß darüber nichts bekannt worden ist.

Die Bürgerschaft hatte sich indessen auch an die Landschaft gewendet, und um deren Vertrettung gebeten; sie hielt für gut, sich einen rechtlichen Beystand in dem Hofadvocat Fischer jun. anzunehmen, und war bereit, ihre Beschwerden im Wege Rechtens, also wieder nicht mit Rebellion, auszuführen.

Sie erklärte sogar wiederholt bey dem Magistrat: „daß, wenn sie in der Form der Vorstellung, oder in der Art und Weise sich auszudrücken, gefehlt haben sollten — der Herzog ihnen deshalb gnädigste Nach-

sicht möchte angedeihen lassen! daß sie, lediglich aus Sorge für ihren geliebtesten Fürsten und sein Haus, dann für das Wohl des Landes ihre Beschwerden zu äussern sich erlaubt, und daß sie sich Belehrung und bessere Ueberzeugung gar gerne gefallen lassen wollten."

Aber die Untersuchungen wurden nun immer strenger; Ueber die unzweydeutigsten Aeusserungen trat Inquisition ein.*) Kein Mensch sollte es mehr wagen, ein Wort fallen zu lassen, und so suchte man, so nach und nach, der Sache den Anstrich einer Revolution zu geben.

Man sprach von fremden Truppen, um die unruhigen Köpfe zu Bahren zu treiben; aber vernünftige Menschen hielten dieses Gerücht für die schwärzeste Verläumdung des

*) Des Herzogs Leibarzt, der, weil der Fürst krank war, nichts sagte, als daß Er sich der jetzigen unangenehmen Vorgänge entschlagen müsse— „wurde sogleich in Untersuchung genommen.

des Ministerii, oder Satyre. Hatten die armen Leute in der Stadt ohnehin kein Brod, und war Noth genug vorhanden, wer durfte solche schreckliche Maasregeln nur ahnden!

Noch hatte kein Mensch dem andern eine Ohrfeige gegeben, nicht zwey Bürger waren verdächtig zusammen anzutreffen, nicht einmal ein Fenster war noch eingeworfen worden; — kein Fall des Ungehorsams gegen obrigkeitliche Vorladung oder sonst unbescheidenes Betragen vorhanden. Wer sollte hier Rebellion, wer fremde Hülfstruppen vermuthen, da noch kein einziger der überflüssig vorhandenen eigenen Kriegsmannschaft in Thätigkeit gesetzet worden, noch Gelegenheit dazu vorhanden war!

Aber es geschah wirklich, was kein Vernünftiger, kein Redlicher glauben konnte; es rückten gegen 300 Mann Chursächsische Kavallerie ein. Warum und wozu? wußte noch immer niemand, bis endlich ein an-

geschlagenes Patent*) die Stadt in Empörungs- und Belagerungsstand erklärte, die sich immer treu und herzlich ihres Fürsten Hauses angenommen, und davon selbst diesem Regenten schon die schönsten und edelsten Beweise gegeben hatte!

Darf ich Dich wohl hier erst guter Fürst! an alle die Fälle erinnern, wo Dir und Deinem fürstlichen Hause die thätigsten Beweise treuer Liebe Deiner Unterthanen abgelegt worden sind!

Und was waren die Ursachen, die Dich diese Maasregeln ergreiffen liessen anders, als Zuneignung, Sorgen deiner Bürger für Dein Wohl. War die Stimme deines treuen Volkes nicht mächtig genug, einen

*) Ich halte es für überflüssig, die weitläuftigen Patente, dann Vorstellungen der Bürgerschaft hier wörtlich aufzuführen, zumal sie jezt in der beurkundeten Organisations-Geschichte von dem Ministerio selbst müssen bekannt gemacht werden, woraus sich jeder von der Treuheit meiner Auszüge überzeugen kann.

Rathgeber zu überschreien, der weder Dich, Erhabener! noch Dein treues Land noch kennt! Hattest Du denn schon Proben der Untreue, der unredlichen Absichten Deiner Dich so innigstliebenden Unterthanen, daß nun Dein Günstling leichtes Spiel hatte, sie Dir als Rebellen verdächtig zu machen? oder hattest Du vielmehr Proben von ihrer Liebe, Ehrfurcht und Freude, wenn sie Dich froh und zufrieden sahen!

Ach Du rufst Hülfe gegen die herbey, die nur Dir geholfen wissen wollen!

Hättest Du doch Deine Bürger in diesem Augenblick belauschen können! — Thränen hart verkannter Redlichkeit und Treue rollten von ihren Wangen, stumme Verzweiflung stund auf ihren Gesichtern, und wäre je ein Zeitpunkt der Empörung möglich gewesen, so war es jezt, wo ihnen ihre Ehre, ihr schönster Stolz, Liebe von und zu ihrem Fürsten, so schändlich geraubt war. Da ruften sie Deine vorige Güte und Gnade, Deinen Herrn Vater und alle Deine ruhmvollen Ahnen ins

Gedächtniß zurück. Sanft ruhen die Seligen, seufzten sie, unserer Treue werth! oft schliefen sie wohl mit Sorgen ein, aber jezt ruhen sie um so gesegneter!

Wie sanft muß der ruhen, der sich lebend mit dem Segen seines Volkes niederlegt!

O ihr Fürsten der Erde verschmäht diese Wonne des Herzens, die Liebe euerer Völker nicht, die von nichts in der Welt Euch ersetzt werden kann, und wenn sie Euch falsche Räthe wegzaubern und als Seifenblasen schildern wollen, so fragt Euer Herz, ob es sich des Wunsches dieser erhabenen Freude erwehren kann!

Ihr, die ihr Fürsten erzieht, ach versäumt nicht, ihnen die Liebe zu und von ihren Unterthanen als den schönsten Stein in ihrem Fürstendiadem darzustellen — und Ihr, die Ihr zu Herrschern geboren seyd, folgt dem Rath derer, die nicht Euch allein, sondern die auch Euer Volk lieben, und von ihm wieder geliebet werden!

Ich kehre zu dem Einmarsch der braven Sachsen zurück, und will nur die Art und Weise ihres Anrückens erzehlen, um dem Publikum einen Begriff zu machen, wie fürchterlich die Rebellion, bey deren Requisition, geschildert worden seyn muß.

In den stärksten Eilmärschen marschirte dieses Korps — der übrige Theil des Regiments und ein Regiment Infanterie sollen zum Sukkurs an der Grenze stehen geblieben seyn — Tag und Nacht auf Koburg zu, so daß sie, selbst im Felde, solche anstrengende Märsche bey dem schlechtesten Weg, nicht gemacht zu haben behaupteten.

Wo diese Truppen im Lande einrückten oder durchzogen, geschah es mit gespanntem Hahn und gezogenem Säbel. Unterwegs wurden die Posten aufgehalten, um den Rebellen keine Notitz von ihrem Anmarsch zukommen zu lassen, und wer ihnen begegnete, wurde genau examinirt. So rückten sie drey Stunden vor Koburg in

Neustadt an der Haide, Nachmittags um 3 Uhr ein, alle Thore wurden sogleich geschlossen und besezt, kein Mensch durfte weder hinaus noch herein, und die guten Sachsen waren mehr verlegen, als die Bürger daselbst, die sich ihre Absicht nicht erklären konnten, bis endlich alles sich verständigte, und man, wie auf dem ganzen Weg, auch hier keine Spur eines Aufruhrs entdeckte.

Hier wurde diesen Truppen eine Rast bis Morgens 1 Uhr vergönnt, obgleich in der Nacht Vorposten gegen Koburg ausgestellt und alle noch in der Erwartung waren, wenigstens in der Hauptstadt noch ein kriegerisches Stück Arbeit zu erhalten.

Mit der größten Vorsicht, wie gegen den Feind, rückten sie vor Koburg, fanden die Thore — offen, und — nichts als Ruhe und Eintracht zu ihrem Empfang bereit. Die Bürger boten ihnen selbst Quartiere und Stallungen an, und führten sie wie

willkommene Brüder in ihre friedlichen Wohnungen.*)

Natürlich wurde auch hier sogleich die Stadt bey allen Zu- und Ausgängen besezt, eine Hauptwache errichtet und doppelte Posten ausgestellt.

Schon den Tag vorher wurden die sämtlichen Koburger Truppen, bis auf die Thorwachen, Mittags im Residenzhofe versammelt, und die Schloßthore gesperrt, und so blieben sie, während sie mit Bier und Brod regaliret wurden, bis zum Einmarsch der Sachsen, als den andern Tag früh, unter dem Gewehr.**)

---

*) Es war weder für Quartier noch Stallung rc. gesorgt, und die armen Leute mußten 2 Stunden auf dem Markt halten, bis sie untergebracht wurden. Wahrscheinlich, weil es aussehen sollte, als müßten sie sich erst Quartier mit dem Säbel in der Faust machen.

**) Gewiß aus der einzigen Absicht, dem guten Fürsten die Sache recht wichtig zu machen, und dadurch weise Vorsorge für seine

Noch muß ich bemerken, daß Tags vorher von dem Anmarsch der Sachsen gesprochen und die Bürgerschaft von ihrem Anwald davon unterrichtet wurde.

Nun waren die Exekutionstruppen da, und alle vom ersten Officier bis zum gemeinen Mann sahen ein, daß sie, aufrichtig zu sagen, angeführt waren, denn das angeschlagene Patent stund mit dem Betragen der Bürger und allem in geradem Widerspruch.

Und ich fordere hiemit jeden, der damals in Koburg war auf, nur eine tumultuarische Scene oder etwas dergleichen aufzuführen! Die Versammlungen der Bürger bey ihren Viertelsmeistern, waren Wille des Ministers oder der Obrigkeit; die der Viertelsmeister und ihre Erscheinung vor dem Magistrat, Folge ihrer Aufträge und

---

Sicherheit zu zeigen, wenn vielleicht die Bürger gar das Schloß stürmen sollten!!! Hier hat die Verläumdung den höchsten Grad erreicht —

ihres Amtes; welches sind denn nun die tumultuarischen Auftritte?

In Anwesenheit dieser Executionstruppen geschah folgendes: einige Viertelsmeister kamen in die Frohnveste, der Magistrat wurde organisirt, der Anwald der Bürgerschaft arretirt;*) den Landschaftskonsulenten Pertsch Briefschaften und Papiere, unter ebenfalsiger Drohung des Arrestes, wozu die Mannschaft schon im Haus war, abgenöthiget**), und dann endlich

---

*) Er mußte 14 Tage und länger in der Wachstube der gemeinen Soldaten auf der Schloßwache zubringen, kam endlich, nach vielen Bitten, in ein Stübchen auf der Vestung, und wurde darauf ohne Erkenntniß, unter dem abgenommenen Versprechen: der Bürgerschaft nicht mehr zu dienen, und dem Landschaftsdirektor von König, in dem gegen denselben verhängten Felonieprozeß, weil er sich als Landschaftsdirektor seiner Pflicht gemäß betrug, nicht beyzustehen — entlassen.

**) Sobald der Landschaftskonsulent Briefe von dem Landschaftsdirektor erhielt, war es ver-

die Sachsen, nachdem vom Stadtmagistrat für die Bürgerschaft Zwölftausend Gulden für die Unkosten erlegt waren, nolens volens ganz langsam wieder zurück geschickt.

Bey dem gelegenheitlich der Magistratsorganisation erschienenen Patent ist zu bemerken, daß bey dem Ueberschuß von 600 fl. jährlich, welchen man der Bürgerschaft bey der Magistratskasse, nach den nun weisen Einrichtungen, so sehr angepriesen hat, in dem Etat 1400 fl. Besoldungen vergessen waren, also statt 600 fl. Ueberschuß, nun 800 fl. Defect sich ergeben. *)

Jedem, der den Verräther an seinem Mitbürger machen wollte, war Patentmässig Gnade und Verzeihung, dann Befreyung von Unkosten versprochen, und es

---

rathen, und sie wurden ihm abgefordert; Also sogar die Postfreyheit und Sicherheit des K. R. P. Amtes entheiliget.

*) Ein Rechnungsfehler! Wenns nur nicht öfter kommt: Errare humanum est!

fehlte auch hier nicht an einigen feigen und geitzigen Seelen, die die gerechte Sache und den armen Bürger verliessen.

Spionen aller Art, heimliche und öffentliche, männliche und weibliche schlichen umher, lauerten des Nachts unter den Fenstern und verkrochen sich in die Wohnungen. Kein Mensch war der Verrätherey sicher, Falschheit und Verstellung trat an die Stelle biederer Offenherzigkeit.

So weit die Geschichte. Jezt kommt es nun darauf an, ob in dem zeitherigen Betragen der Bürgerschaft etwas, das einer Revolution gleich siehet, zu finden ist? wovon wohl Leser noch keine Spur gefunden haben wird.

Mir kommt es vor, einmal als wäre die ganze Sache durch blos persönliche Furcht des Ministers von Kretschmann*) so weit

---

*) Er soll alle Nacht einen Soldaten in seinem Haus zur Bedeckung gehabt haben. Daß er aus Furcht geflüchtet wäre, wie es geheissen hat, ist durchaus nicht wahr.

gebracht worden; oder daß man durch so gewaltsame Maasregeln die Bürger wirklich zum Angriff reitzen wollte.*)

Ob vielleicht die oben erwähnten Erklärungen und Bitten der Bürgerschaft den Namen einer Empörung verdienet, ob sie ausser ihren Befugnissen als Staatsbürger liegen, und als Eingriffe, als Rebellion in die Rechte des Regenten anzusehen wären, will ich jezt noch untersuchen.

Es entspringen aus der bey dem Magistrat vorgebrachten ersten Vorstellung und resp. Beschwerdeführung der Bürgerschaft, folgende beide Fragen:

I. In wie fern sind Unterthanen, in specie die des Landes Koburg, berechti-

---

*) Oder sollte vielleicht die Organisation des Magistrats eine so ehrenvolle und kostbare Bedeckung, oder die Einkerkerung zweyer Viertelsmeister und eines gutmüthigen Advokaten eine so starke Mannschaft nöthig gemacht, und alles andere nur zum Vorwand gedient haben?

get, Beschwerden zu führen, oder Rechenschaft über getroffene und zu treffende Staatseinrichtungen zu verlangen? dann

II. Stehet es Unterthanen, und besonders diesen, zu, unter gewissen Bedingungen die Entlassung eines oberſten Staatsdieners von dem Regenten zu bitten — zu fordern?

Keinem Zweifel ist es unterworfen, daß es mit dem größten Nachtheil, ja mit der größten Gefahr verbunden seyn müßte, wenn — die Form der Staatsverfassung mag seyn, welche sie will — jeder Unterthan, für sich selbst geradezu zu solchen Anträgen berechtiget seyn sollte.

So viel wäre indessen wohl als allgemein anerkannter Grundsatz anzunehmen: daß dem Unterthan alsdann,

wenn er das Wohl des Ganzen gefährdet siehet, wohl erlaubt seyn dürfte, selbst Rechenschaft über die Gegenstände zu reclamiren, die er als

höchst nachtheilig, und dem Wohl des Staats höchst bedenklich darzustellen im Stande ist!

Besonders, wenn er es im ordentlichen Weg, durch die ihm vorgesezte Obrigkeit thut, und sich an den Theil seiner Vorsteher anschließt, dem, wie hier, nach landständischer Verfassung ein grosser Antheil an der Staatsverwaltung zukommt. Sieht die Nation die Rechte ihrer Stellvertreter gefährdet, so darf, ja so muß sie dieselben zu wahren suchen, denn es sind ihre Rechte.

Und wenn der Staatsrechtsgelehrte behauptet, daß der Regent nur der Pflicht, den Staatszweck, Wohlfarth des Allgemeinen zu erreichen, folgen muß, und dafür vordersamst seine Diener, er aber selbst, dann, wenn er die erfoderlichen Mittel, die gehörige Vorsicht nicht angewendet hat, verantwortlich sind; so muß er auf der andern Seite dem Volk das Recht der Nachfrage nach Erfüllung dieser Pflicht zu-

gestehen, weil in der positiven Welt, eines ohne das andere nicht denkbar ist.

Der Herr Minister von Kretschmann muß es gerne sehen, hierinnen nach seinem eigenen herausgegebenen Staatsrecht, unter dem Titel:

Versuch eines Lehrbuchs des teutschen Staatsrechts ꝛc. Bayreuth, 1793.

die Grundsätze allegirt zu finden, die darüber Auskunft geben, und es kann ihm nicht anders als angenehm seyn, sie bey einer Sache in Anwendung gebracht zu wissen, wo ihm die Erfüllung der Forderungen leicht, und als die schönste Gelegenheit willkommen seyn muß, seine Unternehmungen als erster Staatsdiener zu rechtfertigen, und ungünstiges Mißtrauen, in unbegrenztes Zutrauen für sich zu verwandeln.

Man höre ihn also selbst in seinem Staatsrecht §. 740. wo er über obige Behauptung sehr schön sagt:

„Der Regent hat die Pflicht auf sich, zu Erreichung des Staatszwecks die er-

forderlichen Anstalten zu treffen, und für die Ausführung werden blos die Staatsbedienten verantwortlich. Es *wäre denn, daß er den gründlichen Beschwerden der Nation über seine Rathgeber kein Gehör gegeben*, oder einsichtsvolle Vorschläge seiner Staatsdiener verworfen hätte."

Obgleich der Fürst in der Person seines Ministers aufzutreten scheint, so kommt hier noch der sehr zu unterscheidende Umstand dazu, daß die Unterthanen, nicht dem Regenten selbst, sondern nur seinem ersten Diener gleichsam Rechenschaft abfordern, daß sie nicht an dem Streben nach Pflichterfüllung *jenes*, sondern nur nach dem Nützlichen und Ausführbaren der Rathschläge *dieses* zweifeln, und daß sie in den Handlungen des leztern nicht allein ihr und des Landes, sondern das eigene Wohl ihres Fürsten gefährdet glauben. Was also gegen den Regenten selbst erlaubt ist, muß es noch mehr gegen seine Diener seyn.

Wenn der Minister von Kretschmann in der angeführten Stelle selbst sagt— „es wäre denn, daß der Regent den gründlichen Beschwerden seiner Nation kein Gehör gegeben ꝛc.“ so gesteht er derselben doch offenbar das Recht, Beschwerden zu führen, zu, und in Koburg, wo sie ihn selbst betreffen, erklärt er sie für Rebellion!

Ferner, der Regent und die Nation müssen sich zur Wohlfarth des Ganzen einander die Hände reichen, weder Er noch sie, sich als Zweck oder Mittel allein betrachten, sondern jeder Theil den Zweck seines Daseyns, mit dem Zweck des andern vereinigen.

Sie sind sich also auch wechselseitig Rechenschaft schuldig, entweder durch sich selbst, oder durch ihre Diener und Bevollmächtigte.

Daß aber dergleichen Anträge von Seiten des Landes oder der Unterthanen nicht blos willkührlich, sondern aus Gründen gemacht werden müssen, ist weise Vorschrift der Gesetze, gegen jede leichtfertige Chikane.

Ganz natürlich läßt sich oft nur Unbegreiflichkeit als Grund anführen; aber dieser Grund ist wohl der wichtigste mit, weil der Abgang der Wahrheit, der nothwendig allgemein anzuerkennenden Gültig- und Ausführbarkeit, für die Einwohner dieses Landes, ihn erzeugt, Besorgnisse erregt und eben darum Belehrung nothwendig macht.

Es kommt also darauf an, ob nachstehende von der Bürgerschaft angeführte und anzuführende Umstände ihre Beschwerden und ihre Bitten begründen.

Ihre Besorgnisse und Beschwerden über die jetzige ministerielle Administration des Landes entstehen aus folgenden Betrachtungen:

1) Die sogenannten Kommissionsschulden sind, obgleich die kaiserliche Debitkommission abgegangen ist, noch bey Weitem nicht bezahlt, und können es auch nicht seyn; man müßte für das eine, die neu gemachten Anlehen nicht in Erwägung, oder gegen das andere Quellen zur Ent-

deckung bringen, die noch niemand kennt, und eben darum der Nachfrage werth sind.

Demungeachtet sind

2) die Landesausgaben, die neu gemachten und notorisch noch zu machenden Einrichtungen Patent- Acten- und kundmässig so groß, daß die bestehenden Einkünfte, bürgerlicher Einsicht nach, durchaus nicht zureichen können; wenigstens das gehörige Verhältniß auch dem Klügsten nicht einleuchtet, sondern unbegreiflich bleibet.

Dahin gehören: Erden-, Giro-, Leih- und Deposito- Bank mit 100000 fl. sogleich und auf 20 Jahre hinaus mit 50000 fl. jährlichen Zuschuß aus den Aemtern Saalfeld, Gräfenthal und Probstzella nebst deren Verpfändung bis zum Ablauf der 20 Zahlungsjahre. Dieser Fond wird aus den Landeseinkünften gezogen, soll aber Fideikommis, darum unangreifbar, und von deren Bestimmungen des 1802 errichteten Hausgesetzes ausgenommen seyn! Also hauptsächlich zum eigenen Vortheil des regieren-

den Fürsten, nicht aber des Landes, insoferne dienen, als dieses Kapital eisern bleibet, und daraus Landesschulden nicht mitgetragen werden können, ob es gleich von puren Landesrevenüen zusammen gebracht worden! Ferner kann mit gleicher Beschaffenheit dahin gerechnet werden: die Errichtung eines Fideikommißstammes aus den Ueberschüssen der Landesrevenüen zum Privatvortheil des Fürsten.

Vid. das Hausgesetz.

Mehr gehören hieher die Vermehrung des Militärs, welches sonst höchstens 12000 fl. jezt Etatsmässig über 36000 fl. erfordert; Dann grosser Aufwand in die, in eigene Administration genommene Kammergüter, Bierbrauereyen, Herstellung von Brandweinbrenner- und Essigsiedereyen; worunter die bürgerliche Nahrung offenbar leiden muß. — Ferner die Unternehmung neuer sehr kostspieliger Bauten dazu;*)

*) Die Administration wird zu thun haben, wenn nur die reichlichen Besoldungen für

Dann ansehnliche Mehrung der Besoldungen, für ganz neue fremde Diener; welche, wenn sie auch durch die eingezogenen Sporteln zur Staatskasse hinlänglich gedeckt werden sollte, darum als sehr lästig, und als eine wahre Auflage angesprochen werden muß, weil die Sporteltax sehr erhöhet, und die Justitz- und Gnadensachen sehr vertheuert worden sind.

---

den Oekonomieinspektor Verwalter gewonnen werden sollen.

Die Inspektion soll ihren Anschlag zur Einrichtung eigener Administration praeter propter auf 80000 fl. gemacht gehabt haben; ohne die neuen Bauten, die nach dem Plan wohl mit 50000 fl. nicht zu hoch berechnet seyn mögen.

Im vergangenen Frühjahr sollen nur für 20000 fl. Heu gekauft worden seyn, denn es war weder an Vieh noch Futter hinreichendes Inventarium da. Wenn man freylich die Pachters ihre Jahre hätte können auspachten lassen, und vielleicht auf bessere und wohlfeilere Zeiten warten können, — denn gerade dieses Jahr war alles schrecklich theuer, — aber das gieng nicht.

3) Sind die neuerlich gemachten Acquisitionen an auswärtigen Besitzungen erstlich, um der dadurch nothwendig neuerlich entstehenden Schulden, und zweytens um nachstehender Ursachen willen sehr bedenklich: a) weil derselben Verkauf vom Diener an seinen Herrn geschehen, b) und darüber gar keine legale und gründliche Untersuchung ihres Befundes und Nutzens für den Staat, wie das Hausgesetz doch vorschreibt, bekannt, c) der Preis gegen den Ankauf des Verkäufers ums Alterum tantum erhöhet, und d) das ganze Geschäft um so nachtheiliger, als in den jetzigen Zeiten in Koburg das baare Geld nicht vorhanden ist, und demnach schwer verzinset werden muß, e) diese Acquisition fremder Lehens- und Landesherrschaft unterworfen, entfernt, und beym Ausbruch eines Krieges in Teutschland an der böhmischen Grenze, dem gänzlichen Untergang ausgesezt ist: Nicht zu gedenken, daß gelegenere Erwerbungen an Grundeigenthum gemacht, oder neuerlich veräusserte Grund-

stücke lieber behalten werden konnten und sollten.*) Denn es ist

4) kein gutes Zeichen einer gespickten und wohlhabenden Staatskasse, wenn die lezten Schätze des Landes, wie die Domainen rc. verkauft werden. In dem alleg. St. R. des Herrn Ministers v. K. heißt es darüber sehr richtig §. 544 und 545.

„Die Landesherren haben über die in ihren Landen gelegenen Domainen zwar vollständig zum Besten des Landes die Administration. Aber nach Willkühr veräusern dürfen sie sie nicht, denn es ist Vermögen des Staats, und gewöhnlich sind sie noch durch Landesverträge eingeschränkt.

Dann aber, wenn offenbarer Nutzen des Staats eintritt, die Einwilligung des Landes hinzu-

*) Sollte es auch mit dieser Acquisition eine andere, das Land auf keine Weise angehende Bewandniß haben, so bleibet demungeachtet der übertriebene Kaufspreis in casu substrato zum Vorwurf.

kommt, und Fälle der Noth vorhanden sind, so können Veräusserungen gültig vorgenommen werden, an die auch der Nachfolger gebunden ist. Ungültige Veräusserungen kann der Nachfolger vernichten."

Es ist diesem nach

5) bey dem bekannten Ertrag des Landes, bey noch vorhandenen alten, neuerlich gemachten und noch zu machenden Schulden nicht abzusehen, auf welche Sicherheit — die vorseyende verfügte Einziehung der sämmtlichen Kapitalien des Städtischen Vermögens, und der milden Stiftungen, bey der ohnehin schon gemachten Verpfändung und Zahlungsanweisung vieler Aemter — geschehen könne?

Diese Verfügung erscheinet, bis zur deutlichsten Widerlegung, höchst gefährlich, und der ganze Fond, wenn auch nicht allein durch innere, d. h. mögliche Zahlungsunvermögenheit der Kassen, die diese Kapitalien an sich ziehen wollen, doch auch äussere Unfälle dem gänzlichen Untergang

ausgesezt; welches aber auf keine Weise möglich ist, wenn diese Gelder im Lande einzeln vertheilt und auf sichere Hypotheken untergebracht sind.

Der Oberaufsicht des Staats sind zwar solche Stiftungen unstreitig unterworfen, aber damit ist nicht die eigene Administration ihres Fonds verbunden.

Es ist übrigens rechtlich entschieden, daß, vermöge der freyen Disposition über Eigenthum, der Wille des Disponenten, auch was die Verwaltung seiner Stiftung betrift, wörtlich und genau erfüllet werden muß; daß diese Erfüllung die Bedingung mit ist, unter der er die Stiftung gemacht hat, daß also bey der Abweichung davon selbige als nicht geschehen anzusehen, und dann zu Gunsten derer, die Intestat, oder andere Ansprüche darauf haben, entschieden werden muß. Der sittlich gute und schöne Gebrauch der Freyheit des Staatsbürgers muß der oberaufsehenden Gewalt, dem Regenten und seinen Dienern, das Allerheiligste und Unverlezlichste seyn. Selbst dann,

wenn die höchste Gewalt es besser und nützlicher zu machen wüßte, ist sie dazu nicht berechtiget; es ist Eingriff in die individuelle Freyheit und Ueberzeugung des Stifters, wovon ihm die Eine nicht genommen und die Andere nicht aufgedrungen werden darf; beide sind, so lange sie dem Staat und seinen Gesetzen nicht nachtheilig werden, über den Staat erhaben, kein Eigenthum desselben. *)

Wohlerworbene Rechte darf die Staatsgewalt nicht angreiffen, in dem Staatsr. des H. M. v. K. heißt es §. 174 ausdrücklich:

„wohlerworbene Rechte müssen der höchsten Gewalt des Staats heilig seyn, willkührliche Eingriffe sind Verbrechen gegen den Staat, sie sind nur dann den Verfügungen der

*) Möchte wohl in diesen sich erlaubten mannigfaltigen Modulationen der alten Stiftungen nicht ein Hauptgrund mit zu suchen seyn, daß in unsern Zeiten so selten mehr etwas gestiftet wird?

höchsten Gewalt unterworfen, so oft sie mit dem Zweck des Ganzen in Kollision kommen ꝛc.*)

Wenn aber diese Einziehung der Gelder anlehensweise geschehen sollte, weil ein anderer Grund nicht übrig bleibet; so müßten erst die Vorschriften des Hausgesetzes von 1802 beobachtet, die zu stellende Sicherheit untersucht, und den angestellten verpflichteten Aufsehern doch erst überlas-

*) Die Rechte der Landschaft dabey können hier wohl nicht anders als wohlerworben genennet werden; demungeachtet wurde darüber und überhaupt über Vertheidigung der landschaftlichen Gerechtsame der Landschaftsdirektor von König, ein ehrlicher und kenntnißvoller Mann, als Vasall fiscallisirt; und ein Beamter, der, als solcher, zur Administration und Erhaltung eines Stiftungsfonds besonders verpflichtet war, wurde, weil er gegen die Aushändigung der Gelder votirt und sich auf die deshalb schon geschehene Berufung der Landschaft ad Augustissimum bezogen hat — suspendirt, und der Fiscal sollte ebenfalls gegen ihn excitiret werden!

sen werden, ob sie das Anlehen eingehen wollten; denn ohne die äusserste Noth, wenn das Wohl des Landes nicht in Gefahr ist, kann es nach obigen auch keine gezwungene Anlehen geben.

Sollte der Regent als Obervormund dabey angesehen werden sollen, so kann er nach allgemeinen Rechten, um so weniger zugleich Schuldner seyn.*)

6) Alle Unterthanen sind zwar verbunden, die Bedürfnisse des Staats zu Er-

---

*) Daß von mehrern Regierungen Beyspiele des Gegentheils und des nemlichen Verfahrens, wie das des M. v. K. angeführt werden können, widerlegt die aufgestellten Rechtsgründe noch nicht. Der Gewalt müssen leider! die Gesetze nachgeben. Wird aber um deßwillen aus der Gewalt auch ein Recht?

Wohl dem Staat, dessen Verfassung wie in diesem Lande, sich solchen Anmassungen zu widersetzen noch im Stande und berechtiget ist. Wohl mögen die Länder mit wirksamer landständischer Verfassung verhältnißmässig alle andere Staaten an Wohl-

reichung des Staatszwecks, zu befriedigen, aber sie müssen das Wohl des

---

stand übertreffen — und nur dieser Einrichtung ihr Glück zu verdanken haben.

Wer weiß nicht, was Wittwen-Waisen- und Schulkassen in den vorigen Zeiten schon verloren, was sie neuerlich nur an Zinsen nachgelassen haben? Was hebt denn jezt die Besorgniß vor ähnlichen Fällen? Etwa, daß mehr aufgeht als sonst, daß eine kostenspielige Neuerung die andere jagt? Hier kann jeder nachrechnen, jeder kann's überzählen; nicht so in einem grossen Staat.

Der immer bey solchen Gelegenheiten angeführte Grund: sicherer Anlage und Entfernung der Gefahr in Konkursen rc. einbüssen zu müssen, ist, aufrichtig gesagt, Deckmantel eines andern, nämlich 2 — 3 Pro C. Zinsen für solche Kapitalien zu bezahlen, und sie zu 6 Pro C. und mehr zu benutzen.

Möchten sich doch die Rechnungsführer die Mühe nehmen, zu berechnen, ob in 10 — 20 Jahren, mehr in Konkursen, oder durch die jezt verminderten Zinsen verloren gehet? und jener Verlust kann ja demungeachtet vermieden werden.

Staates unbezweifelt begründen, und der Beweis muß darüber einleuchten; im angeführten Buch §. 539 heißt es sehr schön:

„Alle Unterthanen zusammengenommen sind schuldig die Bedürfnisse des einzelnen und allgemeinen Besten der regierenden Gewalt zu befriedigen. Nur darf die Befriedigung der Bedürfnisse der regierenden Gewalt nicht so hoch angesezt werden, daß das einzelne und allgemeine Beste der Unterthanen dadurch gehindert wird.

Hier wird nothwendig Untersuchung der Bedürfnisse vorausgesezt; wenn sie also dem Unterthan verhältnißmässig zu hoch angesezt ins Auge fallen, wenn er das Wohl des Fürsten und Landes bey neuen Einrichtungen gefährdet siehet, so darf er um Aufschluß darüber bitten.

Denn es hat

7) das Land schon einmal das harte Schicksal gänzlicher Verschuldung erlitten, und dabey nicht nur an eigenen Kapitalien

und Zinsen beträchtlich einbüssen müssen, sondern durch Debitsteuern noch eine lange Last getragen.*)

8) Das neu errichtete Hausgesetz spricht zwar den Regierungsnachfolger von Bezahlung der Schulden seines Vorfahren, unter bestimmten Ausnahmen, ganz frey, und man muß annehmen, daß unter dem regierenden Fürsten das ganze Land mit zu verstehen sey, und sich dieser Wohlthat zu erfreuen haben soll. Aber erstlich finden z. B. unter Litt. f. und g. §. II. desselben Exceptionen statt, die, da dieses Hausgesetz, so zu sagen auch Landesgesetz wird, eine Miteinsicht des Landes selbst voraussetzen müssen, weil dafür der Regent und mit ihm sein Land verbunden bleiben; ja auch zweytens, bey wirklich ermangelnder genauer Bestimmung hierüber die Frage entsteht: ob sich auch das Land, allenfalls gemachter Schulden, darnach ganz entzie-

*) Diese Debitsteuern wurden eigentlich nur auf drey Jahre verwilliget, und dauern nun schon gegen 18 — 20 Jahre.

hen und die Ehre seines Fürsten — den unzählige Umstände zu nothwendigen, obgleich nicht nach dem Hausgesetz sanctionirten Schulden nöthigen können — im Stich lassen kann und soll? Ja wie schwer möchte oft die Entscheidung über §. IV. V. und VI. beregten Hausgesetzes werden. — Wieviel Spielraum zur Vereitlung und Vernichtung des darinnen vorgestellten Guten behält da nicht das Schicksal? Denn wie undenkliche Schulden lassen sich: zur Verbesserung der Landeseinkünfte, zu Ankaufung von Güthern, Emporhebung der Landesindustrie, Errichtung allgemeiner, gemeinnützigen Anstalten — „wenn auch zwar der Vortheil der gewirkten Schulden nicht gleich in den ersten Jahren sichtbar, aber doch zu erwarten ist" — kontrahiren? wovon nach Umständen der Vortheil nie sichtbar werden kann, und Versio in rem so leicht zu beweisen, als schwer wieder heraus zu ziehen ist!

9) Das Land selbst hat, theils durch die Landschaft, theils aus eigenen Mitteln

beträcht-

beträchtliche Summen zur Tilgung der Kommissionsschulden vorgeschossen, ist also bey dem Gelingen oder Nichtgelingen neuerlicher Administration unmittelbar interessirt.

10) Neuerungen, deren Nothwendigkeit zum Wohl des Staats nicht einleuchtet, die nur neue Abgaben und Lasten in sich enthalten, verdienen wohl der Unterthanen Nachfrage und Auflösung ihrer Zweifel.

11) Kommt es der Bürgerschaft sehr bedenklich und nachtheilig vor, ihren Fürsten durch diesen Minister in Prozesse verwickelt zu sehen, die wegen ihres glänzenden Gegenstandes leicht blenden, und auf ungewisse Hülfsquellen könnten Rechnung machen lassen; bis jezt aber noch keinen guten Erfolg gehabt haben, und doch sehr kostspielig sind.*)

---

*) Diese Prozesse müssen um so bedenklicher erscheinen, als Koburg schon sehr gelehrte und redliche Staatsdiener gehabt und nie einer in der Art daran gedacht hat.

12) Fällt es endlich nach dem Angeführten überall zu sehr in die Augen, daß die Einkünfte des Landes (ohne neue Auflagen) die jetzigen Ausgaben nicht zu decken vermögen, und auf zufällige Einkünfte, wie z. B. das sehr reichlich ausgebende Lotto, die Wohlfarth des Staats nicht gebaut werden kann.

Es wird sich hier noch einer Berechnung darüber enthalten, weil sie jeder selbst leicht nach den bekannten Etats ꝛc. machen kann, und mit der Bitte um ausreichende Belehrung beschlossen, wenn alle diese Sorgen und Bedenklichkeiten ungegründet seyn sollten!

Unter diesen Umständen nun möchte also wohl die Frage I. bejahend zu beantworten seyn.

Was könnte auch den Regenten — zumal wenn er siehet, daß die Wünsche und Bitten seiner Unterthanen seinem eigenen und dem Wohle des Staats entsprechen — daß seine eigene Ruhe, die Erfüllung sei-

nes Strebens, sein Land zu beglücken, die Absicht seiner Bürger ist — was könnte Ihn abhalten, ihnen über das Aufklärung mittheilen zu lassen, was sie besorgt macht, und dabey die schönste Gelegenheit zu benutzen, seine Diener nicht nur vor Ihm selbst, sondern vor seinem ganzen Volk, sich rechtfertigen zu lassen!

Und wenn es auch nicht so deutlich in dem Staatsrecht gegründet wäre, so ist der Regent aus sittlicher Pflicht dazu verbunden, und sonst giebt es ja kein Recht und keine Pflicht als die im Sittengesetz begründete. Man sehe die Vorrede zu dem angeführten Staatsrecht des Herrn M. v. K. pag. XL.

Aus dieser der Nation unter obigen Bedingungen schuldigen offenen Darstellung und Erklärung der Staatshaushaltung, gehet alsdann die Rechtfertigung oder Nichtrechtfertigung dessen hervor, der sie entworfen und zu dirigiren übernommen hat; und dann würde erst auf den lezten Fall

nämlich der Nichtrechtfertigung die Frage II. entstehen.

Wo nicht besondere Einschränkungen statt finden, hat der Regent unstreitig das ausschließliche Recht sich seine Diener zu wählen, und nur Er kann sie wieder entlassen. Aber Er darf daben nicht nach seiner Ueberzeugung allein handeln, Er muß den Rath sachverständiger Männer darüber einholen, die Stimme der Stellvertreter seines Volkes, besonders bey wichtigen Staatsbedienungen, hören; der §. 258 des angeführten Staatsrechts sagt:

„Bey Vergebung der Staatsbedienungen darf der Regent nicht nach blossen Neigungen handeln, sondern muß auf die Tauglichkeit des Subjekts für die zu ertheilende Staatsbedienung sehen. Um die Tauglichkeit zu ergründen, die er nicht in allen Fällen selbst beurtheilen kann, so muß er den Bericht sachverständiger Männer darüber einholen.

Denn er vertraut einem solchen obersten Staatsdiener nicht nur sein Wohl, sondern das Wohl des ganzen Landes, und wird diesem, wie oben gezeigt worden, dafür verantwortlich, §. 740 des angeführten Staatsrechts. §. 257 daselbst heißt es auch sehr richtig:

„die Minister (Räthe) haben die vollkommene Pflicht in allen Sachen dem Regenten ihre ungeschminkte Meinung zu sagen, auch dann, wenn er sie nicht darum befragt. Ausserdem handeln sie pflichtwidrig! —"

Der Regent kann aber seine Diener auch nicht willkührlich ihres Amtes entsetzen; jeder wird den §. 262 des Staatsrechts des Herrn M. v. K. hier mit Vergnügen nachlesen:

„Willkührlich kann kein Staatsdiener seines Amtes entsetzet werden, doch sind verschiedene Einschränkungen zu bemerken. — Aemter, die unbestimmt einer Person verliehen sind, und die

in einem Umfange fortdauernder bestimmter Geschäfte bestehen, können dem Beamten, wenn er den Verlust nicht verschuldet hat, durchaus nicht willkührlich genommen werden. In so ferne der Beamte durch Dimission an seiner zeither genossenen Achtung (ich setze dazu, oder Besoldung, denn diese ist für manchen noch unentbehrlicher als jene) leidet, findet auch diese nicht Statt. Dagegen Aemter, die blos in dem persönlichen Umgang mit dem Fürsten, und durch dessen Vertrauen bestehen, können vom Fürsten wieder genommen werden, aber ebenfalls blos mit Hinsicht auf die Achtung des Bediensteten, die er beym Publikum genossen hat.*)"

*) Man gehe die Organisation dieses Landes durch, ob diesen Grundsätzen überall treu geblieben ist! Wie mancher alte Diener seufzt und klagt! Welch jammervolle Beyspiele liessen sich hier anführen!

Staatsdiener sind Diener der Nation, ihr Wohl ist ihnen anvertraut, die Nation muß sie unterhalten!

Der Unterthan hat also dann ein Recht, über Annahme und Entlassung der Staatsdiener Vorstellungen zu machen, wenn das allgemeine und besondere Wohl des Staates offenbar oder erweislich dabey leidet. Er darf, ja er muß, im leztern Fall, aus sittlicher Pflicht, den Regenten um Entlassung eines Dieners bitten.

Die Gewährung dieser Bitte kann nicht ausbleiben, wenn der Fürst nach seiner Pflicht, den Zweck seines Daseyns mit dem seiner Unterthanen vereinigen, wenn er gegen alle Verantwortung sich sichern will.

Und sind wohl Chikanen und wahre Mißhandlungen ehrlicher verdienter Männer, in dem Maase, daß sie es nicht mehr aushalten, mit Ehren nicht mehr dienen können und ihren Abschied fordern müssen, einer willkührlichen Entsetzung sehr ungleich zu achten!!

Sollte aber der Regent aus andern Absichten verleitet werden, anders zu handeln, seine Pflicht nicht zu erfüllen, so sagt Herr Minister v. K. in seinem Buch §. 741:

„Erfüllen die Unterthanen ihre Pflichten nicht, so trit auf Seiten des Regenten der Gebrauch der vollziehenden Gewalt und des Strafrechts ein. Erfüllt der Regent seine Pflichten nicht, so haben die Unterthanen alle Mittel, welche dazu dienen, dem Regenten zu Erfüllung seiner Pflicht zu bringen. Erinnerungen, Verbindungen zu Erhaltung des Staats, allgemeine Versammlungen der Nation zu Erwählung der Mittel gegen Tyranney und Despotismus, im Nothfall Waffen, — Absetzung, wenn kein anderes Mittel zur Erhaltung des Staats mehr vorhanden ist. Nur muß sie förmlich geschehen."

Mehr als zu viel! Im gegenwärtigen Fall soll diese Stelle lediglich der Ausführung dieses Gegenstandes im Allgemeinen

wegen angeführt seyn; nur zeigen, wie weit Unterthanen gehen dürfen und erinnern, daß die Koburger Bürgerschaft sich nur der Vorstellungen, der Bitten bedient hat. Hieher paßt sie nicht, weil der Fürst seine Pflicht eigentlich so gerne erfüllt, so sorgfältig darnach strebt, aber nur in den Mitteln und Mittelspersonen sich irret.

Nach dieser wahren und treuen Darstellung wären also auch die vorgebrachten Vorstellungen und Bitten der Bürgerschaft auf keine Weise empörerisch, sondern in dem Staatsrecht sehr wohl begründete Anträge zu nennen, und es läßt sich nun aus dieser so gefährlichen unwahren Anschuldigung auf den Gehalt aller zeitherigen Anzeigen und eigenen Lobeserhebungen, der in Koburg getroffenen und zu treffenden wohlthätigen Einrichtungen, von selbst der Schluß machen.

Die größte Lobrede, die kräftigste Widerlegung wäre: eine freye ganz der Untersuchung preisgegebene Vorlage der Fi-

nanzplane. — Viel würden sich die Koburger Unterthanen gefallen lassen, wenn sie von der wahren Verbesserung der Finanzen, von der Aufnahme des Staats, ohne ihren zu grossen Nachtheil*), überzeugt, wenn die Activ und Passiv Zustände, die ihnen so viele Bedenken machen, ganz klar vorgelegt werden könnten.

Eröfneten doch Pitt, seine grossen Vorfahren und Nachfolger das Budget, warum soll es denn hier ein Verbrechen seyn, aus den edelsten Absichten ein gleiches zu bitten?**)

Man muß den Koburger Bürger, seine Liebe zu seiner Verfassung und seinen Fürsten kennen, wenn man glauben soll, was

*) Wohin aber die neue Trankſteuer und ausserordentliche Erhöhung des Weggeldes z. B. nicht gehören.

**) Man hat behaupten wollen, daß der dirigirende Minister v. K. in einer deßhalb abgehaltenen geheimen Konferenz die sämtlichen Prinzen in Beyseyn des regierenden Herzogs von der Haltbarkeit und dem all-

er, wenn ihm Zutrauen und Erfüllung gerechter Bitten hier gewähret werden wollten, zu thun bereit war.

Ich bin so unbillig nicht, zu leugnen, daß dem Minister v. K. viele Hindernisse in den Weg gelegt werden, daß das Vorurtheil in Ansehung seiner Verhältnisse und Handlungsweise gegen und unter der vorigen, und seines allmächtigen Gewichts unter der jetzigen Regierung sehr viel zu dem Widerwillen gegen ihn beyträgt; aber um so mehr ist zu bewundern, daß er nicht zuerst nach dem trachtete, was dem ersten Staatsdiener so nothwendig ist, nach dem Zutrauen des Landes.

---

gemeinen Nutzen seiner Plane, von dem besten Zustand der Finanzen vollkommen überzeugt haben soll. Ich erlaube mir dabey blos zu erinnern, daß dieses unmöglich eine Arbeit einer Konferenz seyn kann, und daß es Prinzen eben so wenig, als dem geübtesten Staatsmanne möglich ist, in so kurzer Zeit das zu untersuchen, wozu mehr als Monate gehören.

Er glaubte den Stamm auf einmal mit der Wurzel ausreissen zu müssen, fand aber noch eine frische alte teutsche Eiche!

Mein Ziel, Euere Ehre, Eueren guten Ruf, brave Bürger! gegen die Anschuldigung einer Empörung zu rechtfertigen, glaube ich erreicht zu haben; alles übrige wird die Zukunft enthüllen.

Die Landschaft wird nun ihre und eure Rechte vertheidigen, der oberste Richter wird entscheiden, und ihr, — der Spruch mag ausfallen, wie er will, immer als redliche treue Unterthanen erfunden werden. Die Zeit wird eueren Kummer heilen, und euerem blutenden Herzen die Liebe eines Fürsten wieder verschaffen, dem ihr so herzlich ergeben waret. Frohsinn und Eintracht werden wiederkehren und das Fest des Sieges teutscher Redlichkeit und Treue von Fürsten und Unterthanen gefeyert werden.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zerzog, Christian Wilhelm von

Rechtfertigung der Koburger Bürgerschaft, gegen die Beschuldigung einer Rebellion mittelst Untersuchung der Fragen: In wie fern sind Bürger eines Staats berechtiget, über die Handlungen eines obersten Staatsdieners Beschwerden zu führen ...?

[S.l.] 1803

Bamberg, Staatsbibliothek -- H.thur.o.5#2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11691212-6